

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 158. Ratssitzung vom 21. Juni 2017

### 3038. 2016/455

Weisung vom 21.12.2016:

**Elektrizitätswerk, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Aufhebung, Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks, Neuerlass**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2979 vom 7. Juni 2017:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP)  
Abwesend: Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Mario Mariani (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** *Ich stelle Ihnen die wichtigsten Änderungen vor. In Zeile 3 wird die Abkürzung ewz eingeführt und in den folgenden Zeilen verwendet. In Zeile 7 wurde die Formulierung geändert. Der erste Satz des dritten Absatzes ist redundant, weil er bereits in Absatz zwei abgedeckt wird. In Zeile 11 wurde der Absatz unterteilt, die Tabelle wurde auseinandergenommen. In Zeile 13 sind die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt für das Elektrizitätswerk Bestandteil der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften der Stadt. Deshalb konnten wir in Zeile 13 stark kürzen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivpunkte A1–A2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivpunkten A1–A2.

Zustimmung: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Andreas Egli (FDP) i. V. von Pablo Büniger (FDP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovicic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP)  
Abwesend: Andreas Kirstein (AL)

2 / 4

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B1.

Zustimmung: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Pablo Büniger (FDP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP)  
Enthaltung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)  
Abwesend: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B2.

Zustimmung: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Andreas Egli (FDP) i. V. von Pablo Büniger (FDP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP)  
Abwesend: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Energie» vom 5. März 1989 (AS 732.320) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat legt den Zeitpunkt der Aufhebung fest.

B. In eigener Befugnis und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Dispositiv-Ziff. A.1:

1. Es wird eine «Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» gemäss Beilage (Entwurf vom 16. Dezember 2016) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat, GR Nr. 2014/185 (ursprünglich Motion, GR Nr. 2013/355, Umwand-

lung), der Gemeinderäte Martin Bürlimann und Roberto Bertozzi (beide SVP) betreffend Senkung der Umsatzabgabe des ewz an die Stadtkasse wird als erledigt abgeschrieben.

**Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew)**

vom 21. Juni 2017

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Dezember 2016<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

Gewinnorientierung     Art. 1 <sup>1</sup> Die Stadt führt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) nach kaufmännischen Grundsätzen als Eigenwirtschaftsbetrieb.

<sup>2</sup> Das ewz strebt einen angemessenen Gewinn an.

Finanzierung     Art. 2 <sup>1</sup> Das ewz ist nachhaltig und risikogerecht zu finanzieren.

<sup>2</sup> Das ewz finanziert sich überwiegend mit selber erarbeiteten Mitteln aus seiner Geschäftstätigkeit. Die Spezialfinanzierungen entsprechen dem Eigenkapital des ewz und sollen das Anlagevermögen grösstenteils abdecken.

<sup>3</sup> Mittel der Spezialfinanzierungen für die «naturemade star»-Fonds werden dem Eigenkapital des ewz nicht angerechnet.

Gewinnablieferung     Art. 3 <sup>1</sup> Das ewz liefert einen angemessenen Anteil am Gewinn an die Stadt ab. Ausnahmsweise kann bei einem negativen Jahresergebnis auch eine Ablieferung aus den Spezialfinanzierungen ausgeschüttet werden.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gewinnablieferung ist abhängig:

- a. von der Höhe des Anteils der Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) an der Bilanzsumme; und
- b. vom erzielten Jahresergebnis.

<sup>3</sup> Die Gewinnablieferung wird wie folgt ermittelt:

Eigenkapitalanteil	negatives Jahresergebnis	positives Jahresergebnis
≤ 45 %	keine Ablieferung	≤ 50 Mio. Fr.: keine Ablieferung
≤ 45 %	keine Ablieferung	> 50 Mio. Fr.: 30 % des Jahresergebnisses, höchstens 40 Mio. Fr.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 1047 vom 21. Dezember 2016.

4 / 4

> 45 %	20 Mio. Fr.	40 % des Jahresergebnisses: mindestens 20 Mio. Fr., höchstens 40 Mio. Fr.
> 55 %	40 Mio. Fr.	50 % des Jahresergebnisses: mindestens 40 Mio. Fr., höchstens 60 Mio. Fr.
> 65 %	40 Mio. Fr.	60 % des Jahresergebnisses: mindestens 40 Mio. Fr., höchstens 80 Mio. Fr.
> 75 %	60 Mio. Fr.	75 % des Jahresergebnisses: mindestens 60 Mio. Fr., höchstens 80 Mio. Fr.

<sup>4</sup> Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Laufende Rechnung des ewz massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor Gewinnablieferung und allfälligen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen. Das ewz hat die Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften der Stadt zu bewerten.

Zeitpunkt  
der Gewinnablieferung

Art. 4 Der Gewinn wird jeweils spätestens am 31. Dezember des Folgejahres an die Stadt abgeliefert.

Inkrafttreten

Art. 5 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. Juni 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juli 2017)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat